

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Ankauf von Beteiligungen an Einschiffsgesellschaften, die von der Hanseatic Lloyd Reederei GmbH & Co. KG (nachfolgend „HLL“) initiiert worden sind und über die Internethandelsplattform www.hanseaticlloyd.de/ zweitmarkt/ zustande kommen. Sie regeln insbesondere den Ablauf des **Bietverfahrens** (§ 2) und das Zustandekommen von **Kaufverträgen** (§ 3) zwischen Käufer (Auftraggeber) und Verkäufer.
- (2) Diese AGB sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.
- (3) Für die Aufnahme von Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (4) Die Hauptgeschäftstätigkeit von HLL ist der Erwerb und der Betrieb von Seeschiffen, die Entwicklung von Schiffsprojekten, Schifffahrtsgeschäfte jeder Art, die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie ferner die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen in Form von Anteilen an Kommanditgesellschaften.
- (5) AGB, die vom Auftraggeber gestellt werden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Bietverfahren

- (1) Der Ankauf von Beteiligungen an Einschiffsgesellschaften erfolgt im Wege des Bietverfahrens. Hierfür ist es notwendig, dass der Auftraggeber mit HLL einen Maklervertrag abschließt. Im Maklervertrag gibt der Auftraggeber an, welchen Anteil welcher Einschiffsgesellschaft er zu welchen Konditionen erwerben möchte und wie lange das Bietverfahren dauern soll (2, 4, 8 Wochen). Unterlässt der Auftraggeber es, die Laufzeit des Bietverfahrens festzulegen, wird die Laufzeit des Bietverfahrens automatisch auf 4 Wochen festgesetzt. Die Uhrzeit des Beginns des Bietverfahrens bestimmt HLL.
- (2) Das „Kaufgesuch“ (§ 2.1) bzw. das „Kaufgebot“ (§ 2.2) ist während der vereinbarten Laufzeit des Bietverfahrens verbindlich.
- (3) Die vom Auftraggeber gewünschten Konditionen werden – sofern nicht abweichend vereinbart – innerhalb von drei Werktagen nach Annahme des Maklervertrages durch HLL auf der Internethandelsplattform zur Verfügung gestellt und können dort eingesehen werden.
- (4) HLL ist berechtigt, seine Internethandelsplattform wegen eines unvorhergesehenen Systemausfalls oder wegen Kapazitätsüberlastung, Systemwartungen oder anderer technischer Maßnahmen jederzeit abzuschalten. Die Laufzeit des Bietverfahrens bleibt davon unberührt, auch wenn eine Teilnahme am Bietverfahren in dieser Zeit nicht möglich ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Internethandelsplattform für länger als zwei Tage abgeschaltet ist. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Bietverfahrens entsprechend der Dauer der Abschaltung der Internethandelsplattform.
- (5) HLL wird nicht selbst Kaufvertragspartei.

§ 2.1 Ablauf des Bietverfahrens bei Kaufgesuchen

- (1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Kaufgesuche auf der Internethandelsplattform aufzugeben. Der Auftraggeber gibt hierfür einen Höchstkaufpreis an, zu dem er bereit ist, einen bestimmten Anteil zu erwerben. Hierfür steht die Rubrik **„Aktuelle Kaufgesuche – Neues Kaufgesuch aufgeben“** zur Verfügung.
- (2) Das Kaufgesuch bleibt solange bestehen, bis die vom Auftraggeber bestimmte Laufzeit des Bietverfahrens abgelaufen ist.
- (3) Ein Verkaufsinteressent hat nun die Möglichkeit, auf dieses Kaufgesuch zu bieten.
- (4) Der Kaufvertrag kommt am Ende des Bietverfahrens mit dem Verkaufsinteressenten zustande, der bereit ist, seine Beteiligung zum günstigsten Kaufpreis zu verkaufen, sofern dieser dem Höchstkaufpreis entspricht oder darunter liegt.
Liegt das Angebot des Verkaufsinteressenten über dem vom Auftraggeber vorgegebenen Höchstkaufpreis, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung des Bietverfahrens, das Angebot per E-Mail oder Telefax gegenüber HLL anzunehmen. Der Verkaufsinteressent ist demnach drei Werktage nach Beendigung des Bietverfahrens an sein Angebot gebunden.
- (5) Der Auftraggeber wird über die Angebote der Verkaufsinteressenten per E-Mail, Post oder Telefax am Ende des Bietverfahrens informiert.
- (6) Verkaufsangebote, die nach der Laufzeit des Bietverfahrens eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Verkaufsangebote, die an einem Sonnabend, Sonntag oder an einem in Bremen gesetzlichen Feiertag eingehen, werden am nächsten Werktag berücksichtigt.

§ 2.2 Ablauf des Bietverfahrens bei Kaufgeboten

- (1) Der Auftraggeber hat darüber hinaus die Möglichkeit, Beteiligungen an Einschiffsgesellschaften zu erwerben, ohne zuvor ein eigenes Kaufgesuch aufzugeben zu haben. Hierfür steht die Rubrik **„Aktuelle Verkaufsangebote – Gebot auf bestehendes Verkaufsangebot abgeben“** zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt uns hierfür sein Kaufpreisangebot, an das er bis zum Ende des Bietverfahrens gebunden ist. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, sein Angebot jederzeit zu erhöhen.
- (3) Der Kaufvertrag kommt automatisch zwischen dem Verkäufer und den höchstbietenden Auftraggeber zustande, sofern das Höchstgebot dem vom Verkäufer vorgegebenen Mindestverkaufspreis entspricht.
Entspricht das Höchstgebot nicht dem Mindestverkaufspreis, so ist der Auftraggeber noch drei Werktage nach Beendigung des Bietverfahrens an sein Angebot gebunden. Der Verkäufer hat in dieser Zeit die Möglichkeit, zu entscheiden, ob er seinen Anteil zu einem geringeren Preis als dem Mindestverkaufspreis verkaufen möchte. Seine Entscheidung kann der Verkäufer HLL per E-Mail oder Telefax mitteilen.
- (4) Haben zwei oder mehrere Auftraggeber ein gleich hohes Kaufpreisangebot abgegeben, kommt der Kaufvertrag mit dem Auftraggeber zustande, dessen Höchstangebot als erstes HLL zugegangen ist.

- (5) Während der Bietfrist wird das jeweils bestehende Höchstgebot auf der Internethandelsplattform veröffentlicht. Die Namen des Auftraggebers oder des Verkaufsinteressenten werden hingegen nicht genannt.
- (6) Kaufgebote, die nach der Bietfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (7) Der höchstbietende Auftraggeber wird am Ende des Bietverfahrens darüber informiert, dass er das Höchstgebot abgegeben hat. Zugleich wird der Verkäufer über das Höchstgebot und – sofern der Mindestverkaufspreis erreicht wurde – die Person des Käufers per E-Mail oder Telefax informiert.
- (8) Den Kaufvertragsparteien werden nach Beendigung des Bietverfahrens eine Kopie des Kauf- und Übertragungsvertrages übermittelt (vgl. § 3 Abs 4).

§ 3 Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer

- (1) Der Kaufvertrag kommt unter den Bedingungen des § 2.1 und § 2.2 und aufgrund der übereinstimmenden Willenserklärung der Kaufvertragsparteien und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zustande. Die anschließende Unterzeichnung des Kauf- und Übertragungsvertrages erfolgt daher lediglich zu Dokumentationszwecken.
- (2) Die Beteiligung des Auftraggebers erfolgt mittelbar über die Treuhandgesellschaft, nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Einschiffsgesellschaft. Der jeweilige Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag können bei HLL angefordert werden.
- (3) Der Kaufvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin zustande. Ein Kaufvertrag kommt nicht zustande, wenn HLL das Vorkaufsrecht ausübt.
- (4) Dem Auftraggeber wird am Ende des Bietverfahrens ein Exemplar eines Kauf- und Übertragungsvertrages zugesendet. Er unterzeichnet dieses unverzüglich nach Erhalt und sendet es an HLL zurück. HLL leitet den Kauf- und Übertragungsvertrag zur Gegenzeichnung an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer übermittelt HLL das gegengezeichnete Exemplar zur Weiterleitung an den Treuhänder. Die Kaufvertragsparteien erhalten jeweils eine Kopie des Vertrages. Damit ist der Kaufvertrag über die Beteiligung an einer Einschiffsgesellschaft dokumentiert.
- (5) Nach Vertragsschluss und nach Zugang einer Rechnung überweisen sowohl Verkäufer als auch der Auftraggeber eine Provision in Höhe von jeweils 2,5 % des vereinbarten Kaufpreises.

§ 4 Haftung

- (1) HLL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Auftraggeber ggf. verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele erreicht werden. Insbesondere haftet HLL nicht für die Erreichung ehemals prospektierter Werte.
- (2) Im Übrigen kann eine Bewertung oder Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen für den Auftraggeber nicht erfolgen. Es wird dem Auftraggeber daher geraten, vor dem Ankauf einer Beteiligung an einer Einschiffsgesellschaft einen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

§ 5 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Bremen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Bremen auch Gerichtsstand.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Für Bestimmungen, die nicht Vertragsbestandteil geworden sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Februar 2009